

2422 018

2170

IN THE DISTRICT COURT OF THE UNITED STATES FOR THE DISTRICT OF COLUMBIA

'WJ.TGTHJOP.JOQJOSOG PUA WJ.TGTH

000000

DECLASSIFICATION PLAN FOR THIS DOCUMENT

216

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn,
Hommel und Fuchs

am 12. Dezember 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschuldigungsamts - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 16. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die im Winter 1941/42
während des Aufenthalts im Zwangsarbeitslager Becknia erstmals
aufgetretenen Anfälle von Gallenblasenerkrankungen bis heute
fortbestehen. Die Vermutung des ursächlichen Zusammenhangs mit
der Verfolgung (§ 28 Abs. 2 ZPO) sei aber widerlegt. Es stehe
mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, daß das
Leiden zur selben Zeit und im selben Ausmaß auch ohne die Ver-
folgung aufgetreten wäre. Bei seiner Würdigung stützt sich der
Tatrichter auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. Grabensee
und Prof. Dr. Mirts vom 13. November 1969.

Die Beschwerde macht geltend, der Tatrichter habe die
Anforderungen an die Widerlegung der Vermutung des § 28
Abs. 2 ZPO verkannt; es fehle die Feststellung einer anderen
Ursache, auf die das Leiden anstelle der Verfolgung zurückzu-
führen sei.

L 16

- 3 -

Das Berufungsurteil wirft jedoch keine ungeklärte Rechtsfrage auf und enthält auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, auf der es beruhen könnte: Aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe, insbesondere ihrer Bezugnahme auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. Grabensee und Prof. Dr. Mirtz ist zu entnehmen, daß die Erkrankung der Gallenblase ein Anlageleiden ist. Da festgestellt ist, daß diese Krankheit auch ohne Verfolgung ausgebrochen wäre, greift die Vermutung des § 28 Abs. 2 StGB nicht ein (BGH RnV 1972, 212 Nr. 8); die Anlage ist die Ursache des Leidens, deren Feststellung die Beschwerde vernist.

Auch die übrigen Angriffe der Beschwerde, die sich gegen die tatsächliche Würdigung im Berufungsurteil richten, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)